

Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Forchheim
- GS-AWS-
vom 4.11.2004

(Gesamtausgabe, Stand Dezember 2016)

G e b ü h r e n s a t z u n g

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensatz
- § 5 Entstehen der Gebührensschuld
- § 6 Fälligkeit der Gebührensschuld
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Forchheim erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. ²Bei Verwendung von zugelassenen Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

(3) ¹Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- oder Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. ²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) ¹Die Grundgebühr (§ 4 Abs. 1) für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Behälter für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) und Abfällen zur Verwertung (Biomüll), die auf dem Grundstück vorhanden sind bzw. nach § 15 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) vorhanden sein müssen. ²In den Fällen des § 15 Abs. 1 S. 5 AWS (Single-Tonne) gilt eine abweichende Grundgebühr.

(2) ¹Die Leistungsgebühr (§ 4 Abs. 1) für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Anzahl, dem Fassungsvermögen der Behälter für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) und Abfällen zur Verwertung (Biomüll) die auf dem Grundstück vorhanden sind bzw. nach § 15 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) vorhanden sein müssen und deren regelmäßiger Leerungshäufigkeit ²Bei der Verwendung von Restmüllsäcken bemisst sich die Gebühr nach Stück. ³In den Fällen des § 15 Abs. 1 S. 5 AWS (Single-Tonne) gilt eine abweichende Leistungsgebühr.

(3) ¹⁾Bei der Selbstanlieferung von Abfällen (§ 17 AWS) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge oder dem Gewicht der Abfälle, gemessen in Kubikmeter oder Tonne bzw. deren Bruchteile. ²⁾Für Kleinanlieferungen nach § 4 Abs. 6 Nr. 1 -4 wird pro Anlieferung eine pauschale Gebühr erhoben, sofern die angelieferte Menge gewichtsmäßig den Mindestbetrag für die jeweilige Abfallgruppe unterschreitet.

(4) ¹⁾Für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmeter oder Tonne bzw. deren Bruchteile. ²⁾Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern der in Satz 1 genannten Abfälle richtet sich nach den dem Landkreis jeweils entstandenen Kosten.

(5) Gebührenfrei ist die Entsorgung von Problemabfällen nach § 4 Abs. 6 Nr. 5 in haushaltsüblicher Menge die von Grundstücken stammen, die an die Müllabfuhr des Landkreises angeschlossen sind.

§ 4

Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Abfuhr von Restmüll und Bioabfällen beträgt für privat genutzte Grundstücke und für Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche:

Kl.	Behältergröße Abfallart	Berechnungsgrundlage	anteilige Grund- gebühr	anteilige Leistungs- gebühr	Gebühr je Jahr bzw. je Leerung	Gebühr je Monat
1	für eine 60/4 Liter-Singletonne	Leerung vierwöchentl.	40,00	12,00	52,00	4,33
2	für einen 60 Liter-Behälter	Leerung 14-tägig	81,00	23,00	104,00	8,67
3	für einen 80 Liter-Behälter	Leerung 14-tägig	103,00	31,00	134,00	11,17
4	für einen 120 Liter-Behälter	Leerung 14-tägig	147,00	46,00	193,00	16,08
5	für einen 240 Liter-Behälter	Leerung 14-tägig	293,00	92,00	385,00	32,08
6	für einen 660 Liter-Behälter	je Leerung	28,00	10,00	38,00	-
7	für einen 1.100 Liter- Behälter	je Leerung	47,00	16,00	63,00	-
8	für eine 120 Liter Biotonne	Wöchentlich /14-tägig*	0,00	44,00	44,00	3,67

*Nach Maßgabe des Abfallkalenders

(2) Dies gilt für die Abfuhr von Behältern ohne Behältergestellung durch den Landkreis (sog. Eigentumsbehälter) entsprechend.

(3) ¹⁾Die für die Restmüllabfuhr nach AWS vorzuhaltenden Mülltonnen bis 240 l können bei Bedarf gewechselt werden. ²⁾Unter einem Änderungsdienst ist die Ausgabe und Rücknahme von Restmüll- und Biomülltonnen zu verstehen. ³⁾Änderungsdienste am Grundstück des Anschlusspflichtigen sind grundsätzlich gebührenpflichtig. ⁴⁾Die Gebühr pro Anfahrt beträgt 10,00 €. ⁵⁾Änderungsdienste am Entsorgungszentrum Deponie Gosberg sind grundsätzlich gebührenfrei.

(4) Die Gebühr nach Absatz 1 schließt die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr (§ 14 Abs. 5 AWS) ein.

(5) ¹⁾Die Gebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallsäcken (60 l Füllraum) zusätzlich zur regelmäßigen Abfuhr i. S. d. Absätze 1-2 beträgt für jeden Abfallsack 3,00 Euro. ²⁾Für die Restmüllentsorgung von Grundstücken über zugelassene Abfallsäcke beträgt die Gebühr für jeden Abfallsack 3,00 Euro zzgl. einer Grundgebühr von 30,00 Euro pro Jahr.

(6) Für Selbstanlieferungen an die Deponie Gosberg gelten folgende Gebühren:

Nr.	Bezeichnung	Gewichtsgebühr €	Einheit	Pauschalgebühr €
1	Biomüll, Grünabfälle	59,00	t	Bis 150 kg 5,00
2	Deponierbare Abfälle, DK I zur Beseitigung a) Bauschutt (z.B. Mauerwerk, Steine, Fliesen, Putz) mit Störstoffanteilen, org. Anteil bis 3 Masse % b) Gasbetonsteine (z.B. Ytong) mit org. Anteil bis 3Masse % c) Bimssteine f) Reine Glasabfälle (z.B. Flachglas, Glasbausteine usw.) g) Sanitärkeramik (z.B. WC, Waschbecken), Keramik und Geschirr	81,00	t	Bis 70 kg 5,00
3	Deponierbare Abfälle, DK II zur Beseitigung a) Baustellenabfälle (z.B. Gipskartonplatten, Leichtbauplatten, Putzmaten) mit org. Anteil bis 5 Masse % b) nicht entlastete Fenster	101,00	t	Bis 70 kg 5,00
4	Nicht deponierbare Abfälle	163,00	t	Bis 70 kg 5,00
5	Problemabfälle	1.500,00	t	
6	Altholz	102,00	t	
7	Abfälle aus asbesthaltigen gefährlichen Baustoffen zur Beseitigung Asbestzementprodukte	132,00	t	
8	Dämmmaterial gefährlich und nicht gefährlich zur Beseitigung	308,00	t	
9	Sonstige Wertstoffe	46,00	t	
10	Altreifen bis PKW-Größe ohne Felge	2,00	Stück	
11	Altreifen bis PKW-Größe mit Felge	5,00	Stück	
12	Altreifen bis LKW-Größe	26,00	Stück	

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) ¹⁾Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld mit Inkrafttreten dieser Satzung, für später hinzukommende Schuldner entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im übrigen mit Beginn eines Kalendermonats ²⁾Angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ³⁾Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 ändern. ⁴⁾Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Benutzung nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung beendet wird und kreis-eigene Müllgefäße zurückgegeben worden sind.
- (2) Bei Verwendung von zugelassenen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Restmüllsackes an den Benutzer.
- (3) Bei Selbstanlieferung am Entsorgungszentrum Deponie Gosberg entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) ¹⁾Die Gebühren für die regelmäßige Müllabfuhr sind bei Bankabbuchung in Höhe der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und am 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids. ²⁾Falls keine Einzugsermächtigung erteilt ist, sind die festgesetzten Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides in Höhe einer Jahresgebühr bzw. der anteiligen Jahresgebühr fällig; gilt der Gebührenbescheid über das Ausstellungsjahr hinaus, ist der maßgebende Fälligkeitstermin der 1.7. des darauffolgenden Jahres in Höhe einer Jahresgebühr.
- (2) Bei Verwendung von zugelassenen Müllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle und anderen Einzelleistungen wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.
- (3) In den übrigen Fällen wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Die mit Änderungssatzung vom 4.11.2016 verkündeten Änderungen der Satzung (s. Amtsblatt des Landkreises Forchheim vom 7.12.2016) treten zum 01.01.2017 in Kraft.